

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 42/95

BESCHLUSS

vom

23. November 1995

in dem Rechtsstreit

1. Haralabos S [REDACTED],
 2. Sotiria R [REDACTED], verheiratete S [REDACTED],
- beide wohnhaft St [REDACTED] platz [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - [REDACTED] -

g e g e n

1. Friedrich Sc [REDACTED],
 2. Johanna Sc [REDACTED],
- beide wohnhaft S [REDACTED] platz [REDACTED], K [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 23. November 1995 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Lambert-Lang,
Tropf, Prof. Dr. Krüger und Dr. Klein

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 9. Januar 1995 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 510.000 DM

Eine Sittenwidrigkeit des Kaufs, die zur Folge
hätte, daß auch nicht mit einem Zurückbehaltungs-
recht geltend gemachte Gegenleistungen bei der
Verurteilung zur Rückauflassung zu berücksichtigen
wären (Saldierung ungleichartiger Leistungen beim
Bereicherungsausgleich nach §§ 812, 818 BGB), ist
zu verneinen. Zwar ist insbesondere die Barleistung
von 150.000 DM bei der Ausübung des Rückerwerbsrechts
nach § 8 Abschnitt 4 Satz 4 des Vertrags den Beklagten
nicht zu erstatten. Ein auffälliges Mißverhältnis
von Leistung und Gegenleistung oder eine sonstige
verwerfliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen
liegt aber gleichwohl nicht vor. Denn einmal ist der
verrentete Kaufpreisteil von 360.000 DM bei der Be-
urteilung des Äquivalenzverhältnisses durch eine
Abzinsung zu berichtigen, die zu seiner weitgehen-
den Reduzierung führt. Zum anderen unterliegt der
Verfall der Barleistung der richterlichen Kontrolle
nach § 343 BGB (vgl. BGH, Urt. v. 22. Mai 1968,
VIII ZR 69/66, NJW 1968, 1625).

Hagen

Krüger

Lambert-Lang

Klein

Tropf